Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordneter Klaus Wichmann (AfD)

Fake-Accounts des Verfassungsschutzes Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 17.06.2025

Durch einen am 19. September 2022 in der *Süddeutschen Zeitung* erschienenen Artikel wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren sogenannte Undercover-Agenten einsetzen, um die „rechtsextreme“ und „verschwörungsideologische“ Szene in digitalen Räumen zu infiltrieren. Dem Bericht zufolge sollen mehr als einhundert Agenten allein des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf die sogenannte rechte Szene angesetzt sein und dabei unter falschen Identitäten (sogenannte Legenden) in sozialen Netzwerken und Chatgruppen „rassistische Sprüche posten und mithetzen“. Unter Berufung auf Mitarbeiter des BfV heißt es, jeder zu diesem Zweck eingesetzte Agent könne mehrere Fake-Identitäten gleichzeitig betreiben. Um eine möglichst authentische Legende zu erzeugen, stünden Requisiten wie szenetypische Kleidungsstücke zur Verfügung, mit denen sich die Mitarbeiter in alltäglichen Situationen fotografieren würden.[1]

Der Verfassungsgerichtshof Thüringen hat in einem Organstreitverfahren geurteilt, dass eine pauschale Verweigerung der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes in sozialen Netzwerken nicht gerechtfertigt ist, da dessen Arbeitsweise hierdurch nicht gefährdet werde. Dies betreffe insbesondere Angaben zur Anzahl der vom Verfassungsschutz betriebenen Accounts, aufgegliedert nach sogenannten Phänomenbereichen (z. B. Linksextremismus, Rechtsextremismus usw.).[2]

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat eine ähnliche Anfrage der dortigen AfD-Fraktion daher am 12. Dezember 2024 unter Nennung der Anzahl der vom dortigen Verfassungsschutz betriebenen Fake-Accounts, der Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter sowie der Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen beantwortet.[3]

1. Nutzt die Abteilung 5 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres,Sport und Digitalisierung bzw. der Verfassungsschutz Niedersachsen Fake-Accounts? Falls ja, wie viele (bitte aufschlüsseln nach Phänomenbereichen, einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?

2. Seit wann setzt der Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls sogenannte Undercover-Agenten in digitalen Communitys, beispielsweise in der sogenannten rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Szene, ein?

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erstellt und nutzt der Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls derartige Fake-Accounts in den sozialen Netzwerken und in Chatgruppen?

---

1 Vgl. Süddeutschen Zeitung v. 19.09.2022 zu „Verfassungsschutz - Allein unter falschen Freunden“, https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/verfassungsschutz-rechtsextreme-social-media-telegram-virtuelle-agenten-reichsbuerger-coronaleugner-rassismus-antisemitismus-verschwoerungsideologiee222942/?reduced=true, abgerufen am 11.06.2025.

2 Vgl. Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs v. 20.11.2024 zu Az.: VerfGH 21/23, https://verfassungsgerichtshof.thueringen.de/aktuelles/presseinformationen/detailseiten?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=4931&cHash=d77e187f377da5addfe01351f6798ef0, abgerufen am 11.06.2025.

3 Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu „Fake-Accounts beim Verfassungsschutz Berlin“ (Drucksache 19/21010), https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-21010.pdf&ved=2ahUKEwiEqLj9t_2KAxWgSPEDHe_ZEyAQFnoECBsQAQ&usg=AOvVaw1mGw_q0BIFEihJkczRdWrS, abgerufen am 11.06.2025.

4. Welches Ziel verfolgt der Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls mit dem Einsatz von sogenannten Undercover-Agenten in der sogenannten rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Szenen (bitte ausführen und erläutern)?

5. In welchen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter, Linksextremismus, Islamismus und islamistischer Terrorismus, auslandsbezogener Extremismus, verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates o. Ä.) liegt gegebenenfalls die Schwerpunkttätigkeit der vom Verfassungsschutz Niedersachsen eingesetzten digitalen Undercover-Agenten (bitte begründen)?

6. Wie viele Personen beschäftigen sich beim Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls mit dem Betreiben derartiger Fake-Accounts (bitte Gesamtzahl und Zahl je Phänomenbereich angeben)?

7. Welche Besoldungsgruppe gilt für die dargestellten digitalen Undercover-Agenten beim Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls üblicherweise?

8. Sind digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen gegebenenfalls befugt, Straftaten wie z. B. sogenannte Propagandadelikte zu begehen? Falls ja, welche (bitte ausführen und begründen)?

9. Sind digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen gegebenenfalls befugt, im Sinne von § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) zu Straftaten anzustiften? Falls ja, zu welchen (bitte ausführen und erläutern)?

10. Wie viele durch digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen begangene Straftaten sind der Landesregierung gegebenenfalls für den Zeitraum der 17. Wahlperiode bis jetzt bekannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

11. Gab es seit Beginn des Einsatzes von digitalen Undercover-Agenten durch den Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls Fälle, in denen durch Einsatz dieser Agenten Informationen erlangt wurden, die zu strafrechtlichen Ermittlungen führten, und wenn ja, wie viele (bitte nach Jahren angeben)?

12. Fließen von digitalen Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen gegebenenfalls begangene Straftaten als Politisch motivierte Kriminalität in die polizeiliche Kriminalstatistik ein? Falls nein, wie kann die Landesregierung dies ausschließen?

13. Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass sich digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen, der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Länder sowie anderer Sicherheitsorgane (z. B. Polizeibehörden) nicht gegenseitig „beobachten“ (bitte ausführen und erläutern)?

14. Nutzt der Verfassungsschutz Niedersachsen zur Legendierung seiner digitalen Undercover-Agenten gegebenenfalls szenetypische Bekleidung, Accessoires oder andere Gegenstände (z. B. NS-Devotionalien, Propagandamittel, Musik-CDs etc.), und wurden bzw. werden diese bei bekannten Händlern etwa der sogenannten rechtsextremen oder sonstigen Szene bezogen?

15. Welche Kosten sind in Bezug auf die Beschaffung der in Frage 14 genannten Gegenstände für den Zeitraum vom Beginn der 18. Wahlperiode bis jetzt entstanden (bitte nach Jahren und Gesamtsumme aufschlüsseln)?

(Verteilt am 24.06.2025)